

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Änderungen im 7. Abschnitt Unterversorgung (§§ 27 bis 34 BPL-RL)

Vom 15. Oktober 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 20. August 2015 (BAnz AT 16.12.2015 B 3), wie folgt zu ändern:

I. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (unbesetzt)“

II. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Anhaltspunkte für Unterversorgung und in absehbarer Zeit drohenden Unterversorgung“

III. § 30 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Liegt“ die Angabe „nach § 29“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „durchzuführen“ die Wörter „und deren Ergebnisse dem Landesausschuss zu übermitteln.“ eingefügt.

IV. § 31 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterversorgung“ die Wörter „und drohende Unterversorgung“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bei der Prüfung“ die Angaben „nach § 30“ eingefügt.
3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ergibt sich aufgrund der vorgenannten Kriterien in den Nummern 1 bis 3, dass trotz Unterschreitens von Allgemeinen Verhältniszahlen nach den §§ 11 bis 14 für einzelne Arztgruppen oder für die hausärztliche Versorgung weitere Arztsitze nicht oder nicht in der von den Verhältniszahlen vorgegebenen Größenordnung erforderlich sind, so kann auf die Feststellung von Unterversorgung und drohende Unterversorgung verzichtet werden.“

V. § 32 wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse nach den §§ 30 und 31 sind dem Landesausschuss unter Mitteilung der maßgebenden Tatsachen und der Übersendung der zur Prüfung dieser Tatsachen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.“

VI. § 33 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbar“ ersetzt durch die Wörter „in absehbarer Zeit“.
2. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Die Prüfung ist auf der Grundlage der mitgeteilten Tatsachen und der nach § 32 übersandten Unterlagen sowie der in den Planungsblättern (Stand der Bedarfsplanung Anlage 2.2) enthaltenen Planungs- und Versorgungsdaten unter Berücksichtigung des Zieles der Sicherstellung vorzunehmen.“
3. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„§ 16 Ärzte-ZV bleibt unberührt.“

VII. § 34 „Maßnahmen des Landesausschusses“ wird wie folgt gefasst:

„Die aufgrund der Feststellung über eine eingetretene oder in absehbarer Zeit drohende ärztliche Unterversorgung erforderlichen weiteren Maßnahmen des Landesausschusses richten sich nach den Vorschriften des SGB V und der Ärzte-ZV.“

VIII. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken